

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 33 (1941)

**Heft:** 9

**Rubrik:** Wirtschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Die Rechte auf Arbeitsfreiheit, wie wir sie heute kennen, könnten nicht fortbestehen ohne die Rechte auf Gewerbefreiheit.»

Was das letztere Zitat betrifft, so sieht wohl Roosevelt die Dinge ein bisschen allzu liberalistisch an. Es kann sich wohl weder heute noch morgen um eine so weitgehende Erhaltung oder Rückkehr zur absoluten Freiheit handeln. Sie ist dem Menschen so wenig zuträglich wie der absolute Zwang. Was not tut und menschenwürdig ist, ist eine gewisse freiwillige Beschränkung aller der Gesellschaft schadenden Willkür als Akt des Willens dieser Gesellschaft und im ureigensten Interesse ihres Bestehens und Gedeihens.  
R.

---

## Wirtschaft.

### Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im ersten Halbjahr 1941.

Abkürzungen: BR = Bundesrat.

BRB = Bundesratsbeschluss.

EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

**3. Januar 1941.** Durch BRB wird die Erhebung eines Auswanderer-Wehrbeitrages durch die Kantone, unter Aufsicht des Bundes, beschlossen. Zur Entrichtung dieses Auswanderer-Wehrbeitrages sind die natürlichen Personen verpflichtet, die am 31. August 1939 Schweizerbürger waren oder nach diesem Zeitpunkt das Schweizerbürgerrecht erworben haben und in der Zeit vom 31. August 1939 bis zum 31. Dezember 1945 a) aus der Schweiz ausgewandert sind oder auswandern; b) einem Ausgewanderten, von dem sie abstammen oder der ihr Ehegatte oder Nachkomme ist, durch Schenkung oder durch Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft Zuwendungen von insgesamt mehr als 20,000 Franken gemacht haben.

Im ersteren Falle wird der Auswanderer-Wehrbeitrag vom reinen Vermögen nach seinem Stande zur Zeit der Auswanderung erhoben, mit progressivem Steuersatz; im zweiten Falle wird er vom Werte der Zuwendungen geschuldet und zum einheitlichen Satze von  $7\frac{1}{2}$  % berechnet.

**4. Januar 1941.** Eine Verfügung des EVD untersagt das Abhalten von Ausverkäufen für alle Warengattungen und für das ganze Gebiet der Schweiz. Nicht unter das Verbot fallen Verwertungen im Betreibungs-, Konkurs- und gerichtlichen Nachlassverfahren und anlässlich einer amtlichen Erbschaftsliquidation sowie der Verkauf leicht verderblicher Waren. Ausserdem kann die zuständige kantonale Behörde bei gänzlicher oder teilweiser Geschäftsaufgabe oder Geschäftsveränderung und bei Todesfall des bisherigen Geschäftsinhabers die Bewilligung zur Veranstaltung eines Total- oder Teilausverkaufs erteilen. Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt kann ausnahmsweise auch in weiteren Fällen, wie für ausgesprochene Modeartikel, Ausverkäufe bewilligen.

**8. Januar 1941.** Das EVD erlässt zum Zwecke der Einsparung von Lebensmitteln einschränkende Vorschriften für kollektive Haushaltungen (Restaurants, Pensionen, Spitäler, Heime usw.) und verarbeitende Betriebe der Nahrungs-

mittelbranche (Bäckereien, Konditoreien usw.). Danach ist diesen Betrieben u. a. die Abgabe verschiedener Speisen, die zu ihrer Herstellung viel Fett oder Oel brauchen, untersagt, ebenso die Abgabe von Rahm und Schlagrahm. Die Verfügung schreibt auch die Höchstzahl der Menüs vor, die pro Mahlzeit angeboten werden dürfen, sowie die Zahl der Gerichte à la carte.

**10. Januar 1941.** Gemäss dem BRB betreffend Herstellung und Vertrieb von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen fördert der Bund die Herstellung von Dünge- und Futtermitteln, von Pflanzenschutzmitteln sowie von andern Hilfsstoffen, die zur Hebung der Lebensmittelproduktion des Landes geeignet sind. Zum Schutze von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft vor Täuschung und Uebervorteilung überwacht er die Herstellung und den Vertrieb dieser und ähnlicher Hilfsstoffe, die in der Landwirtschaft Verwendung finden. Das EVD ist ermächtigt, Vorschriften über die zweckmässige Erfassung und Verteilung der landwirtschaftlichen Hilfsstoffe zu erlassen.

**10. Januar 1941.** Durch Verfügung des EVD wird das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ermächtigt, im Interesse der Sicherstellung der Landesversorgung mit Textilien und zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in der Textilbranche die notwendigen Vorschriften über den Handel und die Beschaffung von Textil-Rohstoffen und -Halbfabrikaten, die Herstellung, die Verarbeitung und den Handel von Textilien aller Art zu erlassen. Es kann insbesondere den Handel mit Textil-Rohstoffen und -Halbfabrikaten regeln und ihn einer Bewilligungspflicht unterstellen, Beschaffung, Erzeugung und Zuteilung synthetischer Spinnstoffe regeln und eine Pflicht für deren Abnahme auferlegen, Vorschriften über die Verwendung der verschiedenen Textil-Rohstoffe sowie -Halb- und -Fertigfabrikate erlassen, die Herstellung von bestimmten Fabrikationstypen vorschreiben, die Produktion kontingentieren.

**17. Januar 1941.** Eine Verfügung des EVD regelt Abgabe und Bezug von Gummireifen und Luftschläuchen für Fahrzeuge. Danach dürfen Gummireifen und Luftschläuche nur gestützt auf Bezugsscheine an Verbraucher abgegeben werden. Der Verbraucher hat dabei nachzuweisen, dass ein dringendes Bedürfnis besteht. In allen Fällen, in denen ein alter Reifen oder Schlauch ersetzt werden soll, ist dieser beim Bezug eines neuen dem Lieferanten zu übergeben.

**20. Januar 1941.** Nach der Verfügung des EVD über die Zentralisation der Getreideeinfuhr ist die Einfuhr von Weizen und Roggen ab 24. Januar 1941 nur noch der Sektion für Getreideversorgung des Kriegsernährungsamtes (eidgenössische Getreideverwaltung) gestattet.

**22. Januar 1941.** Gestützt auf die Verfügung des EVD vom 10. Januar 1941 erlässt das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt allgemeine einschränkende Vorschriften für Baumwollspinnereien sowie besondere Vorschriften über die Verwendung von Wolle und Baumwolle für die Herstellung bestimmter Artikel.

**24. Januar 1941.** Der BR erlässt eine Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung.

**5. Februar 1941.** Eine Verfügung des EVD über die Sicherstellung der inländischen Wolle für den Heeresbedarf verpflichtet die inländischen Wollproduzenten (Schafhalter), alle von ihnen gewonnene Wolle für die schweizerische Heeresversorgung abzuliefern, mit Ausnahme eines Selbstversorgungsanteils. Die Sektion für Textilien errichtet eine eidgenössische Inlandwollzentrale, welche die Erfassung, Taxierung und Bezahlung der Inlandwolle leitet sowie die Verteilung auf die einzelnen Fabrikanten vornimmt.

Wollbestände inländischer Erzeugung, soweit sie nicht der erwähnten Ablieferungspflicht unterstehen oder dem Schafhalter zur Selbstversorgung überlassen bleiben, sind im Interesse der Sicherstellung der Deckung des Militärbedarfes beschlagnahmt.

**11. Februar 1941.** Der BRB über **ausserordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung** findet Anwendung auf Grundstücke, die nach ihrer bisherigen Bewirtschaftung keinen oder nur einen verhältnismässig geringen Ertrag an Nahrungsmitteln abwerfen, jedoch geeignet erscheinen, durch eine Bodenverbesserung der wirksamen Vermehrung der Lebensmittelerzeugung zu dienen oder einer intensiven Bewirtschaftung zugeführt werden. Der Beschluss ist auch anwendbar auf Waldgrundstücke, sofern durch eine Rodung die einheimische Lebensmittelerzeugung innert nützlicher Frist wirksam gefördert werden kann. Das EVD kann im Einvernehmen mit den kantonalen Regierungen die zwangsweise Durchführung einer Bodenverbesserung anordnen.

Der Bund unterstützt die nach Massgabe dieses Beschlusses durchgeführten Bodenverbesserungen mit einem Beitrage von 30 bis 50 Prozent der Gesamtkosten. Ausnahmsweise kann das EVD zur Entlastung finanziell stark geschwächter Kantone oder Gemeinden den Bundesbeitrag bis auf 60 Prozent erhöhen. Der Restbetrag ist von den Kantonen, Gemeinden und Grundeigentümern zu tragen.

**11. Februar 1941.** Der BRB über den **Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft** bestimmt folgendes: Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion sind die notwendigen Arbeitskräfte bereitzustellen. Soweit der Bedarf an Arbeitskräften auf dem freien Arbeitsmarkt und mit freiwilligen Hilfskräften nicht gedeckt werden kann, sind Arbeitsdienstpflichtige aufzubieten. Die gegenwärtig in der Landwirtschaft tätigen arbeitsdienstpflichtigen Personen sind aufgeboten und haben den Arbeitsdienst in der bisherigen Stellung zu leisten. Ihr Arbeitsverhältnis kann nur durch die zuständige Arbeitseinsatzstelle aufgelöst werden; die Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten. Alle ausserhalb der Landwirtschaft stehenden arbeitsdienstpflichtigen Personen, erwerbstätige und solche, die keine berufliche Tätigkeit ausüben, können für den arbeitseinsatz in der Landwirtschaft aufgeboten werden. Studenten und Schüler über 16 Jahren sind während der Anbau- und Erntezeiten der Arbeitsdienstpflicht für die Landwirtschaft unterstellt. Das Aufgebot ist möglichst auf die Ferien zu verlegen und hat allfälligen Examentermen Rücksicht zu tragen; bei Studenten ist die bisherige Militärdienstleistung zu berücksichtigen. Für den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft werden auch die Ausländer der Arbeitsdienstpflicht unterstellt.

Die Arbeitgeber nicht landwirtschaftlicher Betriebe sind verpflichtet, alle vorübergehend entbehrlichen Arbeitskräfte der Arbeitseinsatzstelle zu melden. Insbesondere gilt dies für Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft stammen oder mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut sind. Die Entlohnung der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte erfolgt durch den Arbeitgeber zu den Ortsüblichen Löhnen. Zusätzlich durch die Arbeitseinsatzstelle der Landwirtschaft zugewiesene Arbeitskräfte erhalten ausserdem Versetzungsentschädigungen nach den Grundsätzen der Lohn- bzw. Verdienstersatzordnung. Die Kosten für die Versetzungsentschädigungen werden zu zwei Dritteln vom Bund und zu einem Drittel von den Kantonen getragen; die Kantone sind befugt, für einen Teil der auf sie entfallenden Rückerstattungsquote die Gemeinden in Anspruch zu nehmen.

Auf die zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte, auch auf freiwillige, findet der Grundsatz der obligatorischen Versicherung gegen Betriebsunfälle Anwendung. Die zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte werden durch diese Betätigung in ihren bisherigen Rechten und Pflichten gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht beeinträchtigt. (Vgl. auch die ebenfalls am 11. Februar 1941 erlassenen Vollzugsbestimmungen des EVD.)

**14. Februar 1941.** Die im Interesse der Brennstoffersparnis vom EVD. erlassene Verfügung vom 5. September 1940 über Oeffnungs- und Schliessungszeiten für Laden- und Verkaufsgeschäfte, Verpflegungs- und Unterhaltungsstätten, Veranstaltungen und Schulen sowie die Verfügung vom 19. September 1940 über Brennstoffeinsparungen in Betrieben (Fünftageweche) werden auf den 2. März 1941 aufgehoben.

**18. Februar 1941.** Die Verfügung des EVD. über die technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle bringt eingehende Vorschriften über die Organisation der Altstoffwirtschaft.

**19. Februar 1941.** Durch Verfügung des EVD betreffend die Produktionslenkung in der chemischen und pharmazeutischen Industrie wird das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt ermächtigt, zur Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der chemischen und pharmazeutischen Industrie, zur Einsparung der für diesen Produktionszweig nötigen und durch ihn hergestellten Roh- und Hilfsstoffe, Halb- und Fertigfabrikate sowie zur Regelung einer möglichst gleichmässigen langfristigen Arbeitserhaltung, Vorschriften zu erlassen über Erzeugung, Lagerhaltung, Verteilung, Vermittlung, Abgabe, Bezug, Ablieferungspflicht, Verwendung und Verbrauch von Roh- und Hilfsstoffen sowie von Halb- und Fertigfabrikaten, deren die chemische und pharmazeutische Industrie bedarf oder die sie herstellt. Insbesondere kann es auf diesen Gebieten die Kontingentierung und Rationierung anordnen und die Verwendung von Ersatzstoffen vorschreiben.

**21. Februar 1941.** Durch BRB über die Landesversorgung mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen und Mineralölen wird das EVD ermächtigt, alle notwendigen Massnahmen für die Versorgung des Landes mit flüssigen Kraft- und Brennstoffen (wie Benzin, Benzindestillate, Benzolkohlenwasserstoffe, Oele der Kohlendestillation, Petrol sowie Diesel-, Gas- und Heizöle) und Ersatzstoffen sowie Mineralölen (wie Schmieröle, Schmierfette, Isolieröle) zu treffen. Es ist befugt, Vorschriften zu erlassen über Erzeugung, Lagerhaltung, Verteilung, Abgabe, Bezug, Ablieferungspflicht, Verwendung und Verbrauch dieser Stoffe. Insbesondere kann es die Rationierung anordnen und Verkehrseinschränkungen treffen, die Verwendung von Ersatzstoffen vorschreiben und andere Massnahmen durchführen, die einerseits die Einsparung und rationelle Ausnützung der genannten Stoffe und andererseits die Sicherstellung der kriegswirtschaftlich wichtigen Motorfahrzeugtransporte bezwecken.

**26. Februar 1941.** Eine Verfügung des EVD ermächtigt das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt zum Erlass von Vorschriften über die Produktionslenkung in der Eisen- und Metallindustrie.

**28. Februar 1941.** Der BRB über kriegswirtschaftliche Syndikate ermächtigt das EVD, die Schaffung von kriegswirtschaftlichen Syndikaten zu verfügen. Die Organisation der Syndikate hat den Interessen der Kriegswirtschaft und der Aussenhandelspolitik Rechnung zu tragen. Das EVD kann die Zuteilung und den Vertrieb von eingeführten oder im Inland produzierten Waren sowie die Ausübung einer bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeit

von der Zugehörigkeit zu einem Syndikat abhängig machen. Es kann den Syndikaten die Durchführung kriegswirtschaftlicher Aufgaben übertragen, insbesondere solche, die mit der Einfuhr, Ausfuhr, Lagerung, dem Transport, der Produktion und der bestimmungsgemässen Verteilung und Verwendung der vom EVD zu bestimmenden Waren zusammenhängen. Die Syndikate stehen unter der Aufsicht und Kontrolle des EVD; sie sind in der Regel Genossenschaften.

**28. Februar 1941.** Der BRB über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken unterstellt diese einer besondern Bewilligungspflicht.

**7. März 1941.** Der BRB über die Abänderung der gesetzlichen Zeit schreibt vor: Die gesetzliche Zeit wird ab 5. Mai 1941, 01.00 Uhr um 60 Minuten vorgeschoben (Einführung der Sommerzeit).

**8. März 1941.** Das EVD erlässt eine Verfügung über die Lagerhaltungspflicht der Müller. Danach sind die Müller verpflichtet, über die im Getreidegesetz vom 7. Juli 1932 vorgeschriebenen Pflichtlagermengen hinaus Ausland- und Inlandgetreide im Rahmen der ihnen von den kriegswirtschaftlichen Pflichtlagern freigegebenen Menge unentgeltlich auf Lager zu nehmen. Das Getreide bleibt Eigentum des Bundes. Die Müller sind für sachgemässe Lagerung, Besorgung und Beaufsichtigung des Getreides verantwortlich.

**11. März 1941.** Eine Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes schreibt die Rationierung von Hanfartikeln und eine neue Bewertung von Wollmischgeweben vor.

**13. März 1941.** Eine Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes schreibt ab 1. April 1941 die Einführung von Mahlzeiten-coupons vor. Die kollektiven Haushaltungen (Hotels, Restaurants, Kantinen, Anstalten usw.) dürfen von diesem Zeitpunkt an couponpflichtige Speisen und Mahlzeiten nur noch gegen Mahlzeitencoupons abgeben. Mahlzeitencoupons können auf Grund der Vorschriften des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes an Stelle von Lebensmittelkarten abgegeben und bezogen werden. Die kollektiven Haushaltungen erhalten die Zuteilung von Grossbezügercoupons nach Massgabe der abgelieferten Mahlzeitencoupons und auf Grund der monatlich vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt festgesetzten Zuteilungsquoten.

**17. März 1941.** Eine Verfügung des EVD regelt die im BRB vom 11. Februar 1941 über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft vorgesehene Unfallversicherung für die zusätzlich in der Landwirtschaft eingesetzten Arbeitskräfte.

**18. März 1941.** Der BR erlässt einen Beschluss über einen Beitrag der ausländischen Flüchtlinge an die Hilfsorganisationen für Emigranten. Als Flüchtlinge werden betrachtet Ausländer, die nach dem 1. September 1929 in die Schweiz eingereist sind und die nicht in den Heimat- oder den früheren Wohnstaat zurückkehren können. Der Beitrag der Flüchtlinge an die Kosten der schweizerischen Hilfsorganisationen für Emigranten besteht in einer Grundtaxe von 200 Franken, die alle Pflichtigen mit einem Vermögen von 20,000 Franken oder mehr zu leisten haben. Dazu kommt ein in Prozenten des Vermögens berechneter Hauptbeitrag, der progressiv mit dem Vermögen zunimmt. Das Justiz- und Polizeidepartement ist ausserdem berechtigt, von den in der Schweiz erwerbstätigen Flüchtlingen einen Zusatzbeitrag auf Grund ihres Erwerbseinkommens der letzten drei Jahre zu erheben. Die Progression darf dabei 10 Prozent des durchschnittlichen Jahreseinkommens nicht übersteigen.

**18. März 1941.** Der BRB über eine Regelung des Mehl- und Brotpreises beauftragt das EVD, zur Verbilligung von Weizen- und Roggenimporten im Hinblick auf die Tiefhaltung des Brotpreises auf den durch die Müller angelegten Pflichtlagern an Brotgetreide und Backmehl einen Ausgleichsbeitrag zu erheben. Dieser ist unter Berücksichtigung der Einstandspreise des Mahlgutes, des Erlöses aus den Mahlprodukten und eines angemessenen Mahllohnes festzusetzen. Das EVD kann an Stelle der Erhebung eines Ausgleichsbeitrages die Getreidevorräte übernehmen und zur Verbilligung von Weizen- und Roggenimporten heranziehen.

**20. März 1941.** Das EVD erlässt eine Verfügung über die Futterversorgung und die Anpassung der Viehbestände. Nach Massgabe der Umstellung der Landwirtschaft auf vermehrten Ackerbau haben die Tierhalter ihre Viehbestände fortlaufend der betriebs- und landeseigenen Futterproduktion so anzupassen, dass jederzeit eine zweckmässige Ernährung aller Tiere sichergestellt ist. Die Betriebsinhaber sind gehalten, im Rahmen der Vorschriften über den Mehranbau die Produktion von betriebseigenen Futtermitteln aller Art nach Möglichkeit zu steigern, Ernte- und Lagerverluste tunlichst zu vermeiden und alle fütterungstauglichen Abfälle nutzbringend zu verwerten. In Betrieben, die Anspruch auf eine zusätzliche Lieferung von Heu und anderem Rauhfutter erheben, in Betrieben, die aus Gründen der Futternappheit bzw. wegen übersetztem Viehbestand ihrer Pflicht zur Ablieferung von Heu für die Armeeverorgung nicht nachkommen, und in Betrieben, die den verfügbaren Mehranbau nicht im vorgeschriebenen Umfange ausführen, ist durch Experten eine Kontrolle vorzunehmen. Ergibt die Expertise einen übersetzten Viehbestand oder das Vorhandensein von unwirtschaftlichen oder chronisch kranken Tieren, so ist durch die kantonale Landwirtschaftsbehörde eine angemessene Bestandesverminderung zu verfügen. Besteht für die auszustossenden Tiere keine Möglichkeit zur Verwertung an Ort und Stelle, so sind diese durch eine vom Eidgenössischen Kriegsernährungsamt bezeichnete Wirtschaftsorganisation zu übernehmen. Betriebe, die eine verfügte Anpassung des Viehbestandes nicht vornehmen, können von jeder weiteren Belieferung mit Futtermitteln irgendwelcher Art ausgeschlossen werden.

**20. März 1941.** Nach der Verfügung des EVD betreffend Veräusserung von Heu, Emd und Streue ab Wiese ist jede Veräusserung von Heu- und Emdgras sowie des Streueertrages ab Wiese nur gestattet mit Einwilligung der kantonalen Kriegswirtschaftsämter. Der zuständigen kantonalen Stelle steht das Recht zu, Heu und Emd, das vom Eigentümer oder Pächter eines Grundstückes zum Verkaufe ab Wiese angemeldet wird, für die Zwecke der Landesversorgung, insbesondere für die Erfüllung der Armeepflichtkontingente, zu beschlagnahmen.

**21. März 1941.** Gemäss BRB über die Erweiterung des Ackerbaues und die Ersatzleistungen für Waldrodungen haben die Kantone vorläufig insgesamt 2000 ha Waldfläche zu roden und der Landwirtschaft für Anbauzwecke zur Verfügung zu stellen. Bei den Waldrodungen sind die Forderungen des Natur- und Heimatschutzes gebührend zu berücksichtigen.

**25. März 1941.** Eine Verfügung des EVD ermächtigt das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt zu Vorschriften über die Produktions- und Verbrauchlenkung in der Papierbranche. Auf Grund dieser Ermächtigung unterstellt das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt unter gleichem Datum die Uebernahme und Ausführung von Druck- und Buchbinderarbeiten von einem im Ausland domizilierten Auftraggeber einer Bewilligungspflicht.

**29. März 1941.** Durch BRB wird die Biersteuer von 6 auf 12 Rappen je Liter, Flasche, Krug usw. erhöht. Die Preiskontrollstelle des EVD setzt die zulässigen Preisaufschläge fest.

**1. April 1941.** Durch BRB wird das EVD ermächtigt, die Eröffnung von Betrieben der Industrie, des Gewerbes und des Handels sowie verwandter Wirtschaftszweige im Interesse der Landesverteidigung und der Landesversorgung, insbesondere mit Rücksicht auf die Knappheit an lebenswichtigen Gütern, der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Vor Einführung der Bewilligungspflicht sind jeweilen die wirtschaftlichen Spitzenverbände anzuhören. Bewilligungsbehörden sind die zuständigen eidgenössischen Kriegswirtschaftsämter.

**2. April 1941.** Zur Sicherstellung der Versorgung mit Holz und Holzkohle wird das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt vom EVD ermächtigt, Vorschriften zu erlassen über Erzeugung, Lagerhaltung, Ablieferungspflicht, Verarbeitung, Verteilung, Handel, Verwendung und Verbrauch von Holz und Holzkohle einschliesslich Holzkohlenbriketts.

**2. April 1941.** Eine Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes schreibt den Metzgereibetrieben eine Einschränkung der Schweineschlachtungen vor.

**2. April 1941.** Eine Verfügung des EVD zur Verdienstersatzordnung regelt eingehend die Veranlagung der Landwirtschaftsbetriebe (zwecks Festsetzung der Betriebs- und Kopfbeiträge).

**9. April 1941.** Der BRB erlässt einen Beschluss über die Seeschiffahrt unter Schweizerflagge. Das Seeschiffsamt der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit Sitz in Basel, übt die unmittelbare Aufsicht über die schweizerische Seeschiffahrt aus. Schweizerische Seeschiffe sind Schiffe, die auf Grund einer vom BR erteilten Verleihung zur Führung der Schweizerflagge berechtigt und in das vom Eidgenössischen Schiffsregisteramt geführte Register der Seeschiffe aufgenommen worden sind. Diese Schiffe haben das Recht und die Pflicht zur Führung der Schweizerflagge auf dem Meere. Die Flagge zeigt ein weisses Kreuz im roten Feld in der für die Feldzeichen der Armee vorgeschriebenen Form. Jedes Schiff trägt einen Namen; dieser bedarf der Genehmigung des Seeschiffsamtes und muss sich von den Namen der übrigen schweizerischen Seeschiffe deutlich unterscheiden.

Der BR kann in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern, schweizerischen Handelsgesellschaften und Genossenschaften sowie inländischen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes das Recht zur Führung der Schweizerflagge verleihen; er kann ferner Abteilungen der Bundesverwaltung zur Führung der Schweizerflagge ermächtigen. Das Recht zur Führung der Schweizerflagge darf dem Beliehenen nur für einzelne, namentlich bezeichnete Schiffe verliehen werden und ist nicht übertragbar. Der BR setzt bei der Verleihung die ihm zweckmässig erscheinenden Bedingungen und Auflagen fest.

Als Kapitän, Schiffsoffiziere und Schiffsmannschaften eines schweizerischen Seeschiffes dürfen nur Personen angestellt werden, die sich nach dem Recht eines andern seefahrenden Staates über ihre Befähigung für den Dienst in einer der erwähnten Stellungen ausgewiesen haben.

**15. April 1941.** Gestützt auf die Verfügung des EVD vom 25. März 1941 erlässt das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt eingehende Vorschriften für die Papierbranche, insbesondere über Stoffzusammensetzung und Gewichte, zulässige Formate, Farbvorschriften.

**15. April 1941.** Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt unterstellt die Ausfuhr von Erzeugnissen der schweizerischen Eisen- und Metallindustrie einer Bewilligungspflicht.

**16. April 1941.** Das Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt erlässt Verfügungen über die Produktion und die Verteilung von Holzkohle.

**17. April 1941.** Der BR beschliesst die Errichtung einer besonderen Lohn- und Verdienstausgleichskasse für Auslandschweizer.

**17. April 1941.** Der BRB über den Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten von nationalem Interesse bestimmt: Zur Durchführung der Bauarbeiten von nationalem Interesse sind die notwendigen Arbeitskräfte bereitzustellen. Diese Bauarbeiten haben gegenüber andern Arbeiten des Baugewerbes für den Einsatz von Arbeitskräften den Vorrang. Kann der Bedarf an Arbeitskräften auf dem freien Arbeitsmarkt nicht gedeckt werden, so wird für diese Bauarbeiten die Arbeitsdienstpflicht zur Anwendung gelangen. Bauarbeiten von nationalem Interesse sind alle Bauwerke, die der Landesverteidigung und der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern dienen. Wo bei solchen Bauarbeiten infolge der geographischen und klimatischen Verhältnisse ein überdurchschnittlicher Ausfall an Arbeitszeit auftritt, wird die Entschädigung der Arbeitskräfte für den durch die Witterung verursachten Lohnausfall nach besondern Grundsätzen ausgerichtet. Die Entschädigungen treten an die Stelle der Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach der Sonderregelung für das Baugewerbe. Sie werden durch die Arbeitslosenkassen ausbezahlt und wie die ordentlichen Arbeitslosenunterstützungen finanziert. Sofern die Entfernung des neuen Arbeitsortes eine Trennung von in gemeinsamem Haushalt lebenden Angehörigen erfordert, wird den unterstützungspflichtigen Arbeitskräften für jeden Tag ihrer Abwesenheit eine Versetzungsentschädigung gewährt, deren Ansätze vom EVD festgesetzt werden. An diese Kosten gewährt der Bund einen Beitrag von zwei Dritteln; den letzten Drittel übernehmen die Kantone. (Vgl. auch die Vollzugsbestimmungen des EVD gleichen Datums.)

**23. April 1941.** Gemäss Verfügung des EVD wird vom 16. bis 21. Juni 1941, mit Stichtag am 18. Juni, eine Erhebung über den Anbau von Ackerkulturen durchgeführt. Einbezogen werden Getreide, Kartoffeln und Wurzelfrüchte, Gemüse, Körnermais, Tabak, Flachs, Hanf und Oelgewächse.

**24. April 1941.** Die Bestimmungen über die Schuhrationierung vom 20. November 1940 werden durch Verfügung des EVD teilweise aufgehoben; als Rationierungskarte für Schuhwaren gilt in Zukunft die vom Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt herausgegebene **Schuhkarte**.

**25. April 1941.** Durch Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes betreffend **Schuhrationierung** unterstehen ab 26. April sämtliche Schuhwaren aus Leder, Gummi, Stoff sowie allen zur Schuhfabrikation geeigneten Ersatzstoffen der Rationierung; die früher geltende Freiliste für gewisse Artikel ist aufgehoben.

**1. Mai 1941.** In Erweiterung der Verfügung des EVD vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung werden der **Genehmigungspflicht** unterstellt die Preise von Waren jeder Art (insbesondere auch von Ersatzprodukten), die vor dem 31. August 1939 in der Schweiz nicht hergestellt bzw. nicht gehandelt wurden; Tarife und Entgelte jeder Art, ausgenommen Tarife für konzessionierte Trans-

portunternehmungen, die seit dem 31. August 1939 neu eingeführt bzw. gefordert wurden; die Mietzinse für seit dem 31. August 1939 neu erstellte oder erstmals vermietete Objekte. (Fortsetzung folgt.)

## Buchbesprechungen.

*Hans Bauer und H.G.Ritzel. Von der eidgenössischen zur europäischen Föderation. Europa-Verlag, Zürich/Neuyork.*

Eine europäische Föderation nach dem Muster der Schweiz? Das Bild mutet auf den ersten Blick wie die Utopie eines weltabgewandten Träumers an. Ist dieses Europa heute nicht uneiniger und zerrissener als je, und feiert seine Selbstzerfleischung nicht wahre Orgien? Aber gerade diese Flut von Leid, die heute über unsern Erdteil hinwegfegt, zeigt auch nachdrücklicher als jede andere Belehrung die Notwendigkeit, in das Zusammenleben der Völker Europas endlich Ordnung zu bringen. Es ist so, wie einer der Verfasser erklärt: «Die Erfahrungen, die allein unsere heutige Generation gemacht hat und immer wieder macht, zeigen, dass es so nicht weitergehen kann, wenn Europa nicht alle zwanzig bis dreissig Jahre in einem Meer von Blut und Tränen fast ersticken, durch Krieg und die ihm innewohnende sinnlose Zerstörung um wertvollste Aufbaukräfte der europäischen Wirtschaft gebracht werden soll.»

Viel wird heute von einer «Neuordnung Europas» gesprochen. Sie ist das auf die Tagesordnung gerückte Thema der Zeit. Die Verfasser haben hierzu ihre eigenen Vorstellungen. Sie verweisen auf das Vorbild der Schweiz, wo über sprachliche und kulturelle Verschiedenheiten hinweg ein Viermillionenvolk in Eintracht zusammensteht und soeben die 650 Jahre seiner eigenstaatlichen Gründung feiert. Der Hinweis auf die Schweiz ist nicht neu. Wohl jeder, der sich ernsthaft Gedanken über eine Neuordnung Europas machte, musste das Beispiel der Schweiz wenigstens streifen. Die Verfasser haben das Verdienst, zum erstenmal die ganze Nutzenanwendung zu ziehen, die sich aus ihm für Europa ergibt. Sie tun dies ohne Anflug von nationaler Ueberheblichkeit, sondern vielmehr im Sinne einer nationalen Verpflichtung, die sich daraus für die Schweiz ergibt, so wie ihr schon vor mehr als einem halben Jahrhundert der schweizerische Rechtsgelehrte und Staatsphilosoph *Hilty* mahnend Ausdruck verliehen hat: «Ein Volk in Europa wenigstens soll stets sein, das sich bewusst bleibt und alle andern Völker beständig daran erinnert, in welcher natürlichen Verfassung die Hauptvölker des Abendlandes auf dem Schauplatz der Geschichte erschienen, und dass es möglich sei, diese angeborenen, nicht gemachten Menschenrechte mit einer allen Bedürfnissen der jeweiligen Kultur entsprechenden Staatsordnung in jedem Jahrhundert zu vereinbaren. Die Schweiz muss allerdings in dieser Hinsicht ein Musterstaat auch für andere und nicht bloss egoistisch ein auf sich und seine kleinen Bedürfnisse reduziertes Staatswesen sein. Das ist ihr weltgeschichtlicher Beruf.»

Es ist wohl unnötig, ausdrücklich hervorzuheben, dass das Bild, wie es sich die Verfasser von dem kommenden Europa machen, weitab von gewissen andern, heute neu vertretenen Vorstellungen führt, die die Einigung unseres Kontinents unter der Vorherrschaft eines Staates verwirklichen wollen und die geflissentlich darüber hinwegsehen, dass dieser Plan in der Vergangenheit wiederholt erprobt und immer wieder kläglich misslungen ist, und zwar schon zu einer Zeit, da sowohl das nationale Bewusstsein als der Wille zur Freiheit und Unabhängigkeit noch in einem tiefen Schlummer lagen. Heute ist eine solche Einigung noch mehr als in der Vergangenheit ein Trugbild. Als wirkliche und dauernde, weil allen Völkern allein gerecht werdende Lösung, erweist sich nur der von den Verfassern gewiesene Weg, wie ihn auf engem Raum die Schweiz zu ihrem Glück beschritten hat, wobei sie sich Rechenschaft darüber geben, dass es nicht genügt, die Gesetze aus dem schweizerischen ins europäische zu übertragen. Um ein gutes Gelingen zu sichern,